

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Z 1 lit. b des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes - Bgld. HKG, LGBL. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2024, wird verordnet:

Die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019, LGBL. Nr. 60/2019, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 104/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 74 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die **Anlagen 5** und **6** in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die Anlagen 5 und 6 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 73/2021 werden durch die Anlagen 5 und 6 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Vorblatt

Problem:

Die Anlagen 5 und 6 zur Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 (Bgl. HK-VO 2019) enthalten Formulare für die Meldung von Prüfberechtigten gemäß §§ 43 und 44 Bgl. HK-VO 2019 sowie für Ansuchen um Zulassung zur Prüfung gemäß § 54 Bgl. HK-VO 2019. In beiden Anlagen ist derzeit ein Referat als zuständige Kontaktstelle für die Übermittlung der Formulare angeführt, das aufgrund organisatorischer Umstrukturierungen nicht mehr zuständig ist. Das dazugehörige elektronische Postfach steht künftig ebenso nicht mehr zur Verfügung.

Ziel und Inhalt:

Aktualisierung der Anlagen 5 und 6 zur Bgl. HK-VO 2019

Lösung:

Entsprechende Novellierung der Bgl. HK-VO 2019

Alternative:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Burgenland ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit - Klimacheck:

Die gegenständliche Novelle dient ausschließlich der redaktionellen Anpassung der betroffenen Anlagen 5 und 6. Inhaltliche Änderungen der bestehenden rechtlichen Regelungen sind damit nicht verbunden, sodass kein Klimacheck (§ 7 Abs. 2 Z 1 Burgenländisches Klimaschutzgesetz) erforderlich ist.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf werden keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Anlagen zur Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019, LGBl. Nr. 60/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2025, enthalten Formulare, die der Durchführung des Heizungs- und Klimaanlageverordnungsrechts dienen.

Die Anlagen 5 und 6 können für die Meldung von Prüfberechtigten gemäß §§ 43 und 44 Bgld. HK-VO 2019 sowie für Ansuchen um Zulassung zur Prüfung gemäß § 54 Bgld. HK-VO 2019 verwendet werden. In beiden Anlagen ist derzeit ein Referat als Kontaktstelle für die Übermittlung der Formulare angeführt, das aufgrund organisatorischer Umstrukturierungen nicht mehr zuständig ist. Das dazugehörige elektronische Postfach steht künftig ebenso nicht mehr zur Verfügung. Eine Aktualisierung der Anlagen ist daher erforderlich.

Die gegenständliche Novelle dient ausschließlich der redaktionellen Anpassung der betroffenen Anlagen. Inhaltliche Änderungen der bestehenden rechtlichen Regelungen sind damit nicht verbunden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 74 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 2 (Anlagen 5 und 6):

Die in den Anlagen 5 und 6 zur Bgld. HK-VO 2019 angeführte Kontaktstelle sowie das dazugehörige elektronische Postfach werden aktualisiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.